

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen Reitverein Tarmstedt e.V., Kleine Trift 15, 27412 Tarmstedt

(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

Und

(Name, Adresse, Telefonnummer)

.....
(im Folgenden „Einsteller“ genannt)

§ 1 - Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes *(Name, Lebensnummer Pferd)* wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Nutzungsüberlassung gem. § 1 Abs. 1
 - b) Lieferung von Einstreu (Stroh)
 - c) Lieferung von Kraftfutter
 - d) Lieferung von Heu oder Heulage
 - e) Pflege (Betreuung) des Pferdes
 - Füttern und Tränken des Pferdes 2 mal täglich.
 - Ausmisten der Box unter Hilfe des Einstellers und Einbringung von Einstreu (Stroh)
 - Es besteht die Möglichkeit, das Pferd nach Absprache tagsüber auf die Weide/Paddock zu stellen. (Das Raus- bzw. Reinbringen auf Paddock/Stall des Pferdes muss in eigener Regie erfolgen und wird nicht vom Reitverein übernommen).
 - Optische Gesundheitskontrolle des Pferdes
3. Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.
4. Gegen Aufpreis kann Späne eingestreut werden, wobei jedoch das Misten nicht übernommen wird.

§ 2 - Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am/läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 - Pensionspreis

1. Der monatliche Pensionspreis beträgt für Pferde und G-Ponys 250€, K und M Ponys 225€. Für K und M Ponys ohne Kraftfutter verringert sich der Pensionspreis auf 200€. Die Preise sind inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde IBAN DE 65241512350000330597 , BIC BRLADE21ROB zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 EURO für jede Mahnung und Verzugszinsen i.H.v. 7,5 % pro Tag der Wartezeit zu erheben.

§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller bestätigt mit der Unterschrift, dass er eine Reitpferdehaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
3. Der Einsteller bestätigt mit der Unterschrift, dass das eingestellte Pferd regelmäßig geimpft wird.

§ 6 - Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung dringend erforderlich ist. Die Kosten des „Noteinsatzes“ hat der Einsteller zu tragen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, der Weide/Paddock und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangel- folgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

§ 10 - Nutzung der Reitanlage

Der Einstaller muß Mitglied im Reitverein sein und hat somit nach Zahlung der gültigen jährlichen Anlagen- nutzungsgebühr und Mitgliedsbeitrages die Berechtigung die Reitanlagen zu nutzen.

Hierbei sind die Hallen- und Stallregeln zu beachten. Insbesondere ist das Freilaufenlassen in der Reithalle untersagt und Paddocks sind eigenhändig abzuäppeln. Die eingeschränkten Hallennutzungszeiten aufgrund von Unterrichtseinheiten und/oder Lehrgängen sind zu akzeptieren.

§ 11 - Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

..... , den

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

.....

.....